

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung des Landes Vorarlberg gilt es, die Gemeinden und Regionen als attraktive und zukunftsfähige Lebensräume zu gestalten. Dazu bedarf es einer weitblickenden Kommunal- und Regionalplanung unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung. Das Land versteht sich dabei als Partner der Gemeinden und unterstützt ihre Entwicklungsinitiativen finanziell und ideell.
- (2) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Förderungen aus besonderen Bedarfszuweisungen zur Vorbereitung, Erarbeitung oder Einführung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten.
- (3) Entwicklungskonzepte beinhalten Leitideen, Ziele und Strategien zur künftigen Gestaltung von Lebensräumen in Gemeinden oder Regionen. Entwicklungskonzepte sind dauerhaft und vernetzt angelegt und können sich auf verschiedenste Sachbereiche und Inhalte - jedoch immer unter dem Blickwinkel der Gesamtentwicklung - beziehen.
- (4) Entwicklungskonzepte gelten als kommunal, wenn das Planungsgebiet mindestens einen Ortsteil oder ein Quartier einer Gemeinde umfasst. Unter Quartieren werden in diesem Zusammenhang Siedlungsräume verstanden, die sich auf Grund ihrer baulichen und gesellschaftlichen Strukturen als Planungsgebiet zusammenfassen lassen.
- (5) Entwicklungskonzepte gelten als regional, wenn das Planungsgebiet mindestens drei politische Gemeinden betrifft. In besonderen Fällen, in denen aus sachlichen Gründen eine Kooperation von drei Gemeinden nicht möglich ist, können auch Kooperationen von zwei Gemeinden als regional eingestuft werden.
- (6) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswerber

Förderungswerber sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es sind ausschließlich Konzepte förderungsfähig, die in offenen Planungsprozessen unter Beteiligung aller wichtigen Anspruchsgruppen, erarbeitet werden. In Be-

zug auf die Beteiligung sind im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- frühzeitige Information der Bürger innerhalb des Planungsgebietes sowie der Nachbargemeinden und Regionalplanungsgemeinschaften (wenn vorhanden) über die geplante Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes
 - gezielte Beteiligung von interessierten Bürgern, Fachpersonen, politischen Entscheidungsträgern und weiteren Anspruchsberechtigten bei der inhaltlichen Konzeptarbeit während des gesamten Planungsprozesses
 - schriftliche Einladung der Nachbargemeinden sowie der Regionalplanungsgemeinschaften zu einer Stellungnahme hinsichtlich des erarbeiteten Entwicklungskonzeptes
 - Beschlussfassung oder Kenntnisnahme des erarbeiteten Entwicklungskonzeptes durch die Gemeindevertretung
- (2) In Entwicklungskonzepten ist auf Planungen des Bundes und des Landes sowie auf Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung (langfristige Orientierung, ganzheitlicher Ansatz) Bedacht zu nehmen.

§ 4

Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt für kommunale Entwicklungskonzepte 20 %, für regionale Konzepte 40 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Zuschläge zur Förderung werden wie folgt gewährt:
- a) Zuschlag nach der Gemeindegröße
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 10 %-Punkten, jene Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.300 einen Förderungszuschlag von 5 %-Punkten. Als Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Verwaltungszählung zum 30. September des der Förderungszusage vorangegangenen Jahres.
 - b) Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote
Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von 1/2 %-Punkt. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage schriftlich erfolgt.
- (3) Der festgelegte Förderungssatz ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht.
- (4) Förderungen unter 1.000 Euro gelangen nicht zur Auszahlung.
- (5) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

§ 5

Förderungsbemessungsgrundlage

- (1) Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg erstellten Entwicklungskonzeptes anfallen. Zu den Aufwendungen zählen:
- a) Honorare und Spesenersätze an Prozessbegleiter und Fachexperten
 - b) Honorare an Mitwirkende in Arbeitsgruppen
 - c) Kosten von Druckwerken und Informationsmedien
 - d) Kosten von Exkursionen und Klausuren (Fahrt, Unterkunft)
 - e) Entschädigungen an Referenten und Mitwirkende im Rahmen von Veranstaltungen

Die Summe aller Aufwendungen, die nicht Honorare gemäß lit. a und b betreffen, wird höchstens bis zum Ausmaß von 20 % der Honorarsumme gemäß lit. a und b berücksichtigt.

- (2) Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Finanzierungsanteil der Gemeinden am geförderten Vorhaben. Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage über das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an der juristischen Person.
- (3) Bezahlte Aufwendungen können höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbemessungsgrundlage sind:
- a) Kosten von Gestaltungs- und Architekturwettbewerben
 - b) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen
 - c) Verpflegungs- und Bewirtungskosten
 - d) Personalkosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben
 - e) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten
 - f) Kosten von Bürobedarf
 - g) Portokosten
 - h) Kosten der Benützung von Gemeindegebäuden
 - i) Kosten von Werbematerialien, Preisen etc. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann

§ 6

Ansuchen

- (1) Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt, die beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Raumplanungsabteilung, Landhaus, 6900 Bregenz, einzureichen sind.

- (2) Förderungsansuchen sollten vor der Konzepterarbeitung gestellt werden, damit das Land Vorarlberg als Finanzierungspartner die Möglichkeit hat, die Planungen mit zu gestalten.
- (3) Das Ansuchen hat alle für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben zu enthalten. Dies sind:
 - Bezeichnung des Konzeptes
 - Planungsgebiet
 - Ausgangssituation
 - Zielsetzungen
 - Informations- und Beteiligungsaktivitäten
 - Projektorganisation (Beteiligte, Aufgaben)
 - Projektablauf (Arbeitsschritte, Methoden, Zeitplanung)
 - Kosten und deren Finanzierung
 - Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen zur Vorbereitung von Entwicklungskonzepten (Vorprojekten) sind die benötigten Angaben nach Bedarf einzuholen.

§ 7

Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung

- (1) Die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung wird von der Raumplanungsabteilung koordiniert und setzt sich aus Vertretern folgender Abteilungen bzw. Amtsstellen zusammen:
 - Abteilung Raumplanung und Baurecht
 - Abteilung Finanzangelegenheiten
 - Büro für Zukunftsfragen
 - andere Fachabteilungen des Landes, sofern sie von den Konzepten betroffen sind

Zum Zwecke des fachlichen Dialogs über geplante Entwicklungskonzepte können auch Förderungswerber und deren Auftragnehmer zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen werden.

- (2) Vor der Förderungsentscheidung ist die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung in Bezug auf die Förderungswürdigkeit von Entwicklungskonzepten zu hören. Die Arbeitsgruppe kann auch empfehlen, dass bestimmte Entwicklungskonzepte an andere Abteilungen oder Dienststellen zur Förderungsprüfung verwiesen werden (z.B. Schwerpunktprogramme).

§ 8
Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In die Förderungszusage ist aufzunehmen, dass:

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- b) bezahlte Aufwendungen höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können;
- c) der Förderungswerber im Zuge der Endabrechnung das Planungsergebnis (Entwicklungskonzept) und einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über den durchgeführten Planungsprozess vorlegt;
- d) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 9 übermittelt;
- e) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
- f) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat;
- g) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist möglich, wenn Förderungsbedingungen unverschuldet nicht eingehalten, die Förderungsziele jedoch erreicht wurden.

(3) Weiters ist dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass:

- a) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
- b) Förderungen, die gemäß § 8 Abs. 2 lit. g zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen

Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 9

Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur über Anforderung und Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten, an Hand einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:
 - a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
 - b) Zahlungsempfänger,
 - c) Zahlungszwecke und
 - d) bezahlte Beträge.
- (2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist zulässig.

§ 10

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 11

Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die Förderungsauflagen und -bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,

- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12 Förderungsmissbrauch

Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 13 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Umsetzung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinie gilt ab 01.01.2009 und ist für jene Vorhaben anzuwenden, für die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungszusagen erteilt wurden. Für bereits zugesagte Förderungen gelten die bisherigen Richtlinien.

(Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 23.12.2008)